



BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 32/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die IR-Marke 776 135

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 25. Oktober 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I

Die IR-Marke 776 135

AIRBOARD

begehrt in der Bundesrepublik Deutschland Schutz für die Waren

28 Articles de sport pour l'été et pour l'hiver, à savoir coussins élastiques et/ou pliables sous forme de véhicules.

Die Markenstelle für Klasse 28 IR des Deutschen Patent- und Markenamtes hat durch eine Prüferin des gehobenen Dienstes den Schutz wegen fehlender Unterscheidungskraft und eines bestehenden Freihaltebedürfnisses gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG versagt, da die Marke ausschließlich aus Angaben bestehe, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art und Beschaffenheit der Waren dienen könnten.

Die Marke enthalte ohne weiteres erkennbar die beiden englischen Wörter „AIR“ (= Luft) und „BOARD“, wobei letzteres (auch in der Mehrzahl) die im deutschen Sprachgebrauch übliche Kurzbezeichnung für „Bretter“, die als Sportgeräte dienen, wie z. B. Snow-, Kick-, Skate-, Gras-, Ski- und Surfboard(s) darstelle. In seiner Gesamtheit bringe der angemeldete Begriff sprachüblich zum Ausdruck, dass es sich um ein Sportgerät handele, nämlich ein Board, das mit Luft gefüllt werde bzw. sei. Eine derartige Angabe über die Art und Beschaffenheit der Waren sei Freihaltebedürftig, da sowohl die angesprochenen Verkehrskreise den beschreibenden Hinweis ohne weiteres erkennen könnten und zum anderen für die am Im- und Export beteiligten Verkehrskreise ein Interesse an der ungehinderten Verwendung des Begriffs bestehe. Der ausländischen Voreintragung der IR-Marke in

der Schweiz könne bezüglich des Freihaltebedürfnisses nur indizielle Wirkung zukommen. Für die Frage der Unterscheidungskraft sei auf das inländische Publikum abzustellen, welchem die beiden Begriffe bekannt seien.

Hiergegen wendet sich die Anmelderin mit der Beschwerde. Sie vertritt die Auffassung, es sei kein unmittelbar beschreibender Begriffsgehalt der Marke erkennbar, da der Bestandteil „AIR“ neben „Luft“ mehrere Bedeutungsinhalte aufweise wie z. B. Aussehen, Haltung, Fluidum; liederartiges Instrumentalstück; Ausstrahlungskraft; Auftreten, Miene, Atmosphäre; Getue, Gehabe; Melodie, Weise etc. Gleiches gelte für den Bestandteil „BOARD“, der neben der Kurzform für die Sportgeräte Snowboard, Surfboard, Skateboard unter anderem die Bedeutungen Tafel, Brett, Tafel, Schild, Gremium, Kost, Verpflegung; Pappe, Deckel; Ausschuss, Beirat, Behörde etc. aufweise. Aus diesen verschiedenen möglichen Begriffsinhalten würden sich dem angesprochenen Verkehr auf gleiche unkomplizierte Weise mehrere Begriffsverständnisse für die angemeldete Marke in Bezug auf die betreffenden Waren erschließen. Es handele sich bei der Markenmeldung um eine originelle und unterscheidungskräftige Wortneuschöpfung, welche in Bezug auf den im „Refus de Protection“ angenommenen Bedeutungsgehalt „Luftkissenboard“ eine sprachregelwidrige Wortbildung darstelle, da dessen grammatikalisch korrekte Übersetzung im Englischen „air cushion board“ oder „hover cushion board“ laute. Die ausländischen Voreintragungen in den USA und in der Schweiz seien ein Indiz für das Fehlen des Freihaltebedürfnisses. Denn auch hier gelte es zu berücksichtigen, dass es sich bei der angemeldeten Marke um eine Wortneuschöpfung handle, die bisher keinen Eingang in die deutsche Sprache gefunden habe.

Die Inhaberin der IR-Marke beantragt daher,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben. Sie hat den zunächst gestellten Hilfsantrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach Zustellung der Ladungsverfügung zurückgenom-

men. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist danach aufgehoben worden.

II

Die zulässige Beschwerde erweist sich als nicht begründet.

Die angemeldete Marke unterliegt einem Freihaltebedürfnis gemäß §§ 152, 107, 113, 37, 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 MMA, Art. 6 quinquies B Nr. 2 PVÜ.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sind Kennzeichnungen nicht eintragbar, die ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr u. a. zur Bezeichnung der geografischen Herkunft, der Bestimmung oder sonstiger Merkmale der in Frage stehenden Dienstleistungen dienen können. Mit dem Ausschluss solcher Angaben vom Markenschutz verfolgt der Gesetzgeber das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass diese für die Waren und Dienstleistungen, die sie beschreiben, von jedermann frei verwendet werden können.

Die schutzsuchende IR-Marke stellt in Bezug auf die beantragten Waren eine Beschaffenheitsangabe dar. Abgesehen von den beschreibenden Bedeutungen der einzelnen Bestandteile, ist der zusammengesetzte Begriff „Airboard“ mittlerweile sehr verbreitet als Bezeichnung für ein Sportgerät, welches in zahlreichen Verwendungsnachweisen als eine Art „mit Luft gefüllter Schlitten“ (vgl. unter www.lenk.ch/de/ ...: „Airboard ist das neue Wintersportgerät schlechthin. Es ist eine Art moderner, mit Luft gefüllter Schlitten ...“) oder „eine Art kleine Luftmatratze“ umschrieben wird (vgl. unter www.3sat.de/nano ...: „Skier sind schneller als Airboard und Mountainbike ... Den ersten Versuch unternimmt ... mit dem Airboard, einer Art kleiner Luftmatratze. ...“; unter www.kleinwalsertal.com/bergwinter/fun-sport.html: „Airboard - das klassische hightech-Luftkissen - Bauch unten, Helm

voran liegt man auf dem Luftkissen und nimmt jede Kurve wie im Flug. ...“). Des weiteren erscheint der Begriff „Airboard“ auch vielfach in den Angeboten vieler Wintersportgebiete, die neben Ski- und Snowboardkursen auch sog. „Airboard-Touren“ offerieren (vgl. unter www.canyoning-adventure-schneeland/ ...: „Airboardfahren ist ein Wintersport (und Winterspass) für Jugendliche ...“; unter www.fischeradventures.ch/airboard.html: „Airboard das neue Wintersportvergnügen ...Wer das Airboard als neues Wintersportgerät wählt, benötigt keine Vorkenntnisse und auch keine besondere Begabung. ...“). Wie sich daraus ohne weiteres ergibt, stellt die um Schutz nachsuchende IR-Marke keine (sprachregelwidrige) Wortneuschöpfung dar - wobei dieser Umstand allein ohnehin nicht zwangsläufig eine Eintragungsfähigkeit begründen könnte -, sondern wird für die beanspruchten Sportgeräte bzw. Luftkissen bereits gegenwärtig eindeutig beschreibend verwendet. Daraus lässt sich ein starkes Indiz für ein aktuelles Allgemeininteresse an der Freihaltung der vorliegenden beschreibenden Angabe ableiten, das sich auf fremdsprachige Bezeichnungen dann erstreckt, wenn diese vom inländischen Verkehr ohne weiteres als beschreibend erkannt (vgl. BGH GRUR 1999, 238, 240 - Tour de culture; GRUR 2001, 1047,1049 - LOCAL PRESENCE, GLOBAL POWER) oder von den am Im- und Export beteiligten Verkehrskreisen benötigt werden (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl., § 8 Rdnr. 254 m. w. N.). Vorliegend sind - wie von der Markenstelle zutreffend festgestellt wurde - beide Voraussetzungen erfüllt. Am beschreibenden Begriffsverständnis durch die beteiligten Verkehrskreise besteht in Zusammenhang mit den beanspruchten Waren wegen des Vorliegens von Wörtern des englischen Grundwortschatzes (und der Geläufigkeit des Begriffs „BOARD“ für Sportgeräte wie Snowboard oder Skateboard) ebenso wenig Zweifel wie an dem Umstand, dass der Begriff „AIRBOARD“ als der Welthandelsprache Englisch zugehörige konkrete Warenbezeichnung den Mitbewerbern bei der In- und Ausfuhr der Sportgeräte bzw. Luftkissen zur Verfügung stehen muss.

Soweit die Inhaberin der IR-Marke vielfältige weitere Sinngehalte der einzelnen Bestandteile „AIR“ und „BOARD“ anführt, vermögen diese den klar beschreiben-

den Sinngehalt hinsichtlich der für die betreffenden Waren verwendeten Wortzusammensetzung nicht in Frage zu stellen. Dass eine Marke neben der beschreibenden Aussage auch andere Bedeutungen aufweisen und insoweit mehrdeutig sein kann, beseitigt für sich gesehen noch nicht das Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Dessen Wortlaut verbietet die Eintragung von Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung wesentlicher Eigenschaften der angemeldeten Waren/Dienstleistungen dienen können. Dies bedeutet wiederum, dass eine Angabe, die jedenfalls in einer ihrer Bedeutungen zur Beschreibung der beanspruchten Waren/Dienstleistungen dienen kann, vom Markenschutz ausgenommen ist, unabhängig davon, ob ihr noch andere (nicht beschreibende) Bedeutungen zukommen können (vgl. EuGH GRUR 2004, 146, 147 - Doublemint; EuG GRUR Int 2001, 973 - Universaltelefonbuch; EuG GRUR Int 2005, 53, 54 - Applied Molecular Evolution).

Soweit die Inhaberin der IR-Marke auf Voreintragungen der identischen Marke in den USA und der Schweiz hinweist, hat die Rechtsprechung in jüngster Zeit hervorgehoben, dass ausländische Entscheidungen für die Beurteilung der Schutzfähigkeit angemeldeter Marken im Inland grundsätzlich nicht maßgebend sind und insoweit auch keine Indizwirkung zu entfalten vermögen (vgl. EuGH GRUR 2004, 428, 432 - Henkel; BGH GRUR 2005, 578, 580 - LOKMAUS).

Besteht demnach an der um Schutz in der Bundesrepublik Deutschland nachsuchenden IR-Marke ein Freihaltungsbedürfnis, weil sie als Beschaffenheitsangabe für die beanspruchten Waren dienen kann, kommt es auf die Frage des Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) nicht mehr an.

gez.

Unterschriften